

# Änderungsantrag zur Satzung der Liberalen Frauen NRW

Antragsteller: Landesvorstand Liberale Frauen NRW

zur Mitgliederversammlung am 13.06.2026 in Kamen

## § 2

Der Sitz des Landesverbandes und die postalische Adresse ist die Landesgeschäftsstelle der FDP NRW.

## § 4

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Dieser kann sowohl in elektronischer als auch in analoger Form erfolgen.

(2) Der Vorstand des Landesverbandes entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds kann im elektronischen Umlaufverfahren erfolgen. Das Umlaufverfahren ist abgeschlossen, wenn die Vorsitzende und das für die Mitgliederverwaltung zuständige Landesvorstandsmitglied ihre Zustimmung erteilt haben. Eine Aufnahme gilt als beschlossen, wenn sich eine Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder für eine Aufnahme ausgesprochen hat. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beschluss der Aufnahme ist der Abschluss des Umlaufverfahrens nach Satz 3.

## § 5

(3) Durch seinen ihren Aufnahmeantrag verpflichtet sich jedes Mitglied zur Anerkennung der Satzung

## § 6

(2) Durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen oder dem Interesse der LIBERALEN FRAUEN oder des Landesverbandes geschadet hat. Über den Ausschlussantrag, der von mindestens fünf Mitgliedern oder dem Landesvorstand gestellt werden kann, entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Ist ein Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen im Rückstand, so wird es ausgeschlossen. Bleibt ein Mitglied trotz mehrfacher Zahlungsaufforderung weiterhin mit dem Jahresbeitrag in Rückstand, so kann es per Beschluss des Landesvorstandes bereits früher ausgeschlossen werden.

### (3) Vorstand

Der Vorstand eines Bezirksverbandes besteht aus fünf Frauen: der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Schatzmeisterin. Der Vorstand eines Kreisverbandes besteht aus drei Frauen: der Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Mitgliederrechte können nur in einem Kreis -bzw. Bezirksverband ausgeübt werden.

(4) Wenn die Mitgliederversammlung des Bezirks – oder Kreisverbandes es beschließt, können Beisitzerinnen gewählt werden, solange der jeweilige Vorstand eine ungerade Gesamtanzahl an Mitgliedern hat.

(5) Der Bezirksverband wählt mindestens eine Kassenprüferin.

(6) Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder, die im Bezirk bzw. Kreis ihren Wohnsitz haben.

(7) Auf Antrag kann der Landesvorstand beschließen, dass die Mitgliedschaft in einem anderen Kreis – bzw. Bezirksverband als dem dem Wohnort zugehörigen möglich ist.

Die Änderungen zur aktuellen Satzung sind unterstrichen.